



**Geschäftsordnung für die Elternversammlung der Tageseinrichtung für Kinder
Deichhaus-Küken in Siegburg vom 21.09.2022**

Die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung Deichhaus-Küken hat in der Sitzung vom 21.09.2022 ihr Einvernehmen erklärt zu dieser, zuvor vom Träger festgelegten, Geschäftsordnung.

§ 1

- (1) Die Elternversammlung besteht aus allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung Deichhaus-Küken besuchen.
- (2) Zu einer Elternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Träger oder der Leitung eingeladen, davon einmal regulär in der Zeit zwischen dem 01.08. und 08.10. des Jahres.
- (3) Zusätzlich zu Elternversammlungen können auch Versammlungen der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden.
- (4) Außerordentliche Elternversammlungen finden statt, auf Veranlassung des Trägers, der Leitung oder aufgrund von Niederlegung des Amtes gemäß § 2 Abs.3
- (5) Die Elternversammlung wird von der Leitung oder vom Träger der Einrichtung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Zeit und des Ortes der Sitzung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

§ 2

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer bis zur nächsten regulären Elternversammlung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Elternversammlung und vertritt sie. Der/die Stellvertreter(in) vertritt den/die Vorsitzende dabei.
- (3) Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) können während ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss in einer außerordentlichen Elternversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die Abwahl muss innerhalb derselben, außerordentlichen Elternversammlung erfolgen. Bei Rücktritt, über den die Leitung der Einrichtung durch Aushang informieren muss, erfolgt die Ersatzwahl innerhalb einer außerordentlich einzuberufenden Elternversammlung, sofern mindestens ein Erziehungsberechtigter dies wünscht. Bis dahin oder bis zur nächsten, regulären Elternversammlung erfolgt die Nachbesetzung durch einfache Mehrheitsentscheidung des Elternbeirates.

§ 3

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen der Elternversammlung werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gefasst.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied der Elternversammlung beantragt geheime Abstimmung.

§ 4

(1) Über die Sitzung der Elternversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Erziehungsberechtigten und die von der Elternversammlung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthält.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Elternversammlung oder des/der Stellvertreter(in) oder bei deren Abwesenheit von einem zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und abschriftlich dem Elternbeirat, dem Träger und der Leitung der Einrichtung zuzuleiten.

§ 5

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, nachdem sie durch die Gremien des Trägers beschlossen und ratifiziert wurde.

(Ort / Datum)

(Leitung der Einrichtung)

(Vorsitzender der Elternversammlung)

(Stellvertreter des Vorsitzenden der Elternversammlung)